

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jürgen Creutzmann (FDP)

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Haltung der Landesregierung zur Richtlinie über Pestizide

Die **Kleine Anfrage 873** vom 17. Juli 2007 hat folgenden Wortlaut:

Der Umweltausschuss des Europäischen Parlaments hat am 26. Juni 2007 in einem mehr als zweistündigen Abstimmungs-marathon über mehr als 500 Änderungsvorschläge zur thematischen Strategie zur nachhaltigen Nutzung von Pestiziden und zur entsprechenden Rahmenrichtlinie abgestimmt. Nach der Abstimmung betonte die Berichterstatterin Christa Klaß, dass die Richtlinie in der vom Umweltausschuss beschlossenen Form nicht anwendbar sei und es noch deutliche Korrekturen geben müsse. Sie rechne mit Schützenhilfe aus dem Rat, damit eine pragmatische Lösung erreicht werde, die Landwirtschaft nicht unmöglich mache.

Ich frage die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung der Berichterstatterin, dass die vom Umweltausschuss beschlossene Richtlinie in dieser Form nicht verabschiedet werden kann?
2. Unterstützt die Landesregierung die von der Kommission vorgelegte Fassung der Rahmenrichtlinie oder unterstützt sie die Forderungen des Umweltausschusses?
3. Wie steht die Landesregierung zu der Forderung, dass an Wasserläufen eine beiderseitige Pufferzone von jeweils zehn Metern eingerichtet werden soll, in welcher die Anwendung von Pestiziden ohne Ausnahme verboten wird?
4. Welche Auswirkungen auf die Landwirtschaft wird die erhebliche Einschränkung der Verwendung von Pestiziden in Gebieten haben, die der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie unterliegen?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. August 2007 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Landesregierung sieht die Novelle der EU-Pflanzenschutzrichtlinie („Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für den nachhaltigen Einsatz von Pestiziden“), der die „Thematische Strategie“ zugrunde liegt, insgesamt – von einigen neuen „Spezialregelungen“ abgesehen – als grundsätzlich positive Entwicklung für eine wettbewerbsneutrale Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der EU, zumal mehrere darin aufgeführte Maßnahmen bereits im „Reduktionsprogramm chemischer Pflanzenschutz“ der Bundesregierung aus dem Jahre 2004 enthalten sind und von den Bundesländern bereits umgesetzt werden.

Die Landesregierung hat ihre Haltung zur revidierten EU-Pflanzenschutzrichtlinie am 22. September 2006 im Bundesrat eingebracht und außerdem in Schreiben an das Bundeslandwirtschaftsministerium, an die EU-Abgeordnete Frau Christa Klaß und an die Kommission die Kritikpunkte vorgetragen.

Die Forderungen des Umweltausschusses des Europäischen Parlaments stellen hingegen eine erhebliche Verschärfung des Entwurfs der EU-Pflanzenschutzrichtlinie dar und würden zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Entwicklung des Agrar- und Wirtschaftssektors in Rheinland-Pfalz führen. Die Stellungnahme des EU-Umweltausschusses lehnt die Landesregierung daher ab.

b. w.

Zu Frage 3:

Durch die nationale Zulassung von Pflanzenschutzmitteln wird bereits ein sehr hohes Schutzniveau erreicht. Dies geschieht unter anderem durch die Erteilung von Abstandsauflagen zu Oberflächengewässern, welche bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln einzuhalten sind. Ein ausnahmsloses Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in einer beidseitigen 10 m breiten Pufferzone entlang von Wasserläufen, wie es vom EU- Umweltausschuss gefordert wird, ist zwar aus wasserwirtschaftlicher Sicht wünschenswert (kein Eintrag ins Oberflächengewässer beim Überschreiten des Wasserstandes an den Ufern), jedoch in der Praxis unverhältnismäßig. Außerdem ist nicht ausreichend wissenschaftlich belegt, ab welcher Breite einer Pufferzone der Eintrag von Pflanzenschutzmitteln ins Gewässer verhindert werden kann.

Zu Frage 4:

Die Pflanzenschutzrichtlinie sieht vor, dass in Natura-2000-Gebieten nur die zugelassenen Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen, die vorher einer zusätzlichen Verträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung regionaler gebietspezifischer Aspekte unterzogen wurden. Im Hinblick auf das bereits oben erwähnte hohe nationale Schutzniveau bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ist eine zusätzliche Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Hierdurch wird die landwirtschaftliche Produktion in den betroffenen Gebieten in unvertretbarer Weise beeinträchtigt.

Hendrik Hering
Staatsminister